

Tipps & Hinweise: Pflichtangaben auf Kaffee-Etiketten

Pflichtangaben auf Kaffeeverpackung bzw -etiketten

	Angaben	Anmerkungen
Pflicht- angaben	Bezeichnung	Zum Beispiel Kaffee, Röstkaffee, Blütenhonig, Waldhonig ... (Tipp: Der spät geerntete Honig muss kein Blütenhonig sein. Genaueres steht in der Honigverordnung.)
	Name und postalische Anschrift des Inverkehrbringers	Tipp: Die Angabe einer Internetadresse, einer Telefonnummer und/oder einer E-Mail- Adresse ist nicht vorgeschrieben, aber sinnvoll für eine einfache Kontaktaufnahme/ Nachbestellung.
	Nettofüllmenge	Bei Kaffeeverpackungen mit einer Nettofüllmenge ab 200g muss die Schriftgröße mindestens 4 mm , gemessen am Kleinbuchstaben "x". (das entspricht je nach Schriftart ca.16pt) betragen. Es gelten folgende Mindestdrifthöhen: - bis 50g: 2 mm - von 50 bis 200g: 3 mm - von 200 bis 1000g: 4 mm - über 1000g: 6 mm
	Ursprungsland	Zum Beispiel Brasilien, Vietnam, Äthiopien, Honduras.. [Ein Hinweis auf Arabica- und/ Robusta-Bohnen ist nicht vorgeschrieben, aber empfohlen.]
	Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)	Die Formulierungen "Ungeöffnet mindestens haltbar bis ..." sollte ausgeschrieben werden. In der Regel wird ein MHD angegeben, dass 1 Jahre nach der Abfüllung liegt. Bei korrekter Aufbewahrung ist ungeöffneter Kaffee in der Regel mehrere Jahre haltbar. Geöffneter Kaffee hingegen sollte innerhalb von 6-8 Monaten aufgebraucht werden.
	Loskennzeichnung	Chargennummer. Bei taggenauem Mindesthaltbarkeitsdatum kann die Loskennzeichnung entfallen.
zusätzliche neue Pflicht- angaben bzw. Vorschriften nach der LMIVO/ des VerpackungsG	Anweisung für die Aufbewahrung	Empfohlener Wortlaut: „Vor Luft, Licht und Feuchtigkeit geschützt lagern.“ oder „Luftgeschützt, trocken und dunkel lagern.“ oder „Kühl und dunkel lagern. Vor Sonne schützen.“
	Mindestdriftgröße (besser: Mindesthöhe)	1,2 mm, gemessen am Kleinbuchstaben "x". Gilt für alle Pflichtangaben. Ausnahme: für Kleinverpackungen mit weniger als 80 cm ² (Gesamt-) Oberfläche Mindestschriftgröße 0,9 mm.
	Recyclinghinweise	Gewerblich vertriebener Kaffee unterliegt den Pflichten des Verpackungsgesetzes und erfordert eine Registrierung und Abführung von Lizenzentgelte für das Recycling; zum Beispiel den 'Grünen Punkt'.



Tipps & Hinweise: Pflichtangaben auf Kaffee-Etiketten

Warnhinweise: Kaffee benötigt grundsätzlich keinen Warnhinweis. Erfrischungsgetränke dürfen maximal 320 Milligramm Koffein pro Liter enthalten. Ab einem Koffeingehalt von 150 Milligramm pro Liter müssen sie den Hinweis „Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen“ tragen.

Beachten Sie die Urheberrechte und Markenrechte Fremder. Verwenden Sie nur Fotos, Illustrationen und Abbildungen, von denen Sie die uneingeschränkten Nutzungsrechte besitzen oder erhalten haben.

Grüner Punkt: Alle Verpackungen, die typischerweise bei privaten Endverbrauchern anfallen, müssen laut Verpackungsgesetz (VerpackG) lizenziert werden. Die Verpflichtung ist unabhängig von den Verpackungsmengen und gilt ab der ersten in Umlauf gebrachten Verpackung. Mithilfe der geleisteten Lizenzentgelte organisieren die angeschlossenen Recycling-Unternehmen die Rücknahme, Sortierung und Verwertung der Verpackungen. Für tiefergehende Informationen zu einzelnen Verpackungstypen empfehlen wir Ihnen den ausführlichen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen der Zentralen Stelle Verpackungsregister. Mehr dazu unter <https://www.lizenzero.de/> oder <https://verpackungsgesetz-info.de>

Was nicht auf dem Kaffee-Etikett stehen darf:

Informationen über Lebensmittel dürfen generell nicht irreführend sein:

Verwenden Sie **keine werblichen Aussagen mit Selbstverständlichkeiten** wie "naturecht" oder "aus reifen Kaffeeekirschen" usw. Auch Begriffe wie "Naturprodukt", „Naturkaffee“, "natürlich", "naturbelassen", „besonders verlesen" können zu Beanstandungen der Kennzeichnung führen.

Täuschen Sie Ihre Kunden nicht! Unterlassen Sie falsche Herkunftsangaben oder irreführende Angaben, falsche Sortenbezeichnungen oder Aussagen wie "mit wertvollen Vitaminen".

Die wichtigsten Hinweise gemäß der **EU-Verordnung über Kaffee, Kaffee- und Zichorien-Extrakte** (kurz: KaffeeV 2001) vom 15.11.2001 (zuletzt geändert durch Art. 6 V v. 5.7.2017 I 2272).

Die Kaffee-Verordnung richtet an gewerbliche Inverkehrbringer von Kaffee Kaffee-Extrakten oder Zichorien-Extrakten; definiert die Verwendung des Begriffes „konzentriert“, „entkoffeiniert“, „kandierte“ (mit Zuckerarten oder Honig überzogen), "mit Zucker geröstet" oder „mit Zucker“, "mit Zuckerzusatz" oder "mit Zucker haltbar gemacht".

Die Verordnung spricht Verkehrsverbote für Kaffeeprodukte aus, die sich nicht an die richtige Bezeichnung halten oder als Röstkaffee mehr als zwei Gramm kaffeefremde Bestandteile in einem Kilogramm enthalten und nicht als unverlesener Kaffee oder Ausschusskaffee kenntlich gemacht sind. Die Verordnung beschreibt die Analysemethoden zur Bestimmung des Kohlenhydratgehaltes von löslichen Kaffees und definiert die folgenden Kaffee-Arten:

- a) Rohkaffee (der von der Frucht- und Samenschale befreite ungeröstete Samen von Pflanzen der Gattung Coffea)
- b) Röstkaffee, Kaffee: gerösteter Rohkaffee, ungemahlen oder gemahlen, mit einem Wassergehalt von höchstens 50 Gramm in einem Kilogramm.
- c) Kaffee-Extrakt, löslicher Kaffee-Extrakt, löslicher Kaffee, Instant-Kaffee: konzentriertes Erzeugnis, das mindestens 950 Gramm Kaffee-Extrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält;

sowie für Kaffee-Extrakt in Pastenform und in flüssiger Form und Zichorien-Extrakt als konzentriertes Erzeugnis, in Pastenform oder in flüssiger Form.

